

Fallgruben zur UBS-Décharge

Eine Einordnung zum aktienrechtlichen Instrument Entlastung

Im Vorfeld der UBS-Generalversammlung wird viel über Sinn oder Unsinn einer Décharge vor allem für zurückliegende Jahre spekuliert. Der folgende Beitrag zeigt Möglichkeiten und Grenzen dieses Instruments auf.

Peter V. Kunz

Die UBS hat für die ordentliche Generalversammlung vom 14. April 2010 die Décharge des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009 auf die Traktandenliste gesetzt – ihr wird nun von verschiedener Seite mangelndes Fingerspitzengefühl vorgeworfen. Doch welche rechtliche Bedeutung kommt der Décharge (oder: Entlastung) eigentlich zu? Sollte der Verwaltungsrat (VR) oder die Geschäftsleitung (GL) einer Aktiengesellschaft durch Pflichtverletzung einen Schaden – sei es vorsätzlich oder fahrlässig – verursachen, können sie mittels Verantwortlichkeitsklage zu Schadenersatz herangezogen werden. Zur Klage befugt sind nebst der Gesellschaft die Aktionäre und im Konkurs die Gläubiger. Angesichts der zu erwartenden Kosten für eine Klageerhebung käme bei der UBS wohl einzig die Gesellschaft als Klägerin in Frage, so dass der beantragten Décharge besondere Bedeutung zukommt.

Umfang der Entlastung

Der Entlastungsbeschluss einer Generalversammlung (GV) betrifft ausschliesslich die Gesellschaft und deren Ersatzanspruch. Für den unmittelbaren Schaden bleiben die Aktionäre und die Gläubiger in jedem Fall zur Klage befugt. Sollte ein Aktionär einer Entlastung zustimmen, kann er allerdings nicht mehr für die Gesellschaft klagen. Ein Gesellschafter hingegen, der beweisen kann, dass er bei der Beschlussfassung dagegen stimmte oder sich der Stimme enthielt oder schlicht abwesend war, behält sein Klagerecht, doch muss nunmehr innert sechs Monaten seit der GV geklagt werden.

Die Décharge bezieht sich einzig auf Bekanntgegebenes, also auf das, was die Aktionäre wissen. Sollten unbekanntete Umstände nach einer GV zutage treten, kann basierend darauf trotz Entlastung geklagt werden. Neue Tatsachen betreffend die UBS durch eine parlamentarische Kommission (aktuell: Geschäftsprüfungskommission; eventuell: Parlamentarische Untersuchungskommission) könnten somit in jedem Fall

mittelbar verwendet werden.

Schliesslich geht es bei der Entlastung ausschliesslich um zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, ohne allfällige Rückforderungsansprüche etwa wegen rechtswidriger Auszahlungen, die möglich bleiben. Strafanzeigen oder Strafverfahren gegen VR oder GL werden von einer Entlastung weder ausgeschlossen noch berührt – allfällige Bussen fliessen allerdings nicht an die Gesellschaft oder deren Aktionäre, sondern an den Staat.

Modalitäten einer GV

Die Entlastung wird von der GV beschlossen, ohne dass es ein qualifiziertes Mehr braucht; es entscheidet die einfache Mehrheit der an der GV vertretenen Aktienstimmen. Eine Besonderheit zum Entlastungsbeschluss liegt darin, dass alle Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren (also etwa VR und GL), und ihre Aktien nicht stimmberechtigt sind – sie gelten zudem nicht als vertreten in der GV.

Solche Stimmen dürfen auch nicht etwa auf Dritte übertragen werden im Hinblick auf die Décharge, weil sonst das Risiko einer Umgehung zu gross erscheint. Beim Beschluss ebenfalls nicht zugelassen sind die eigenen Aktien der Gesellschaft sowie die Aktionärsstimmen, die dem Vertreter der Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt wurden (Organvertretung), und wohl auch nicht ihre eigenen Depotstimmen und die Stimmen aus einer patronalen Vorsorgestiftung. Diese Stimmrechtsverbote können den übrigen Aktionären an der GV ein grosses Gewicht geben, wobei die Situation bei der UBS unbekannt ist. Eine Pflicht des Aktionärs – etwa einer Pensionskasse – zur Offenlegung des Stimmverhaltens im heutigen Recht besteht (noch) nicht.

In-globo-Décharge

Sollten Aktien unter Stimmrechtsabschluss von der Aktiengesellschaft trotzdem zugelassen worden sein, kann jeder einzelne Aktionär ungeachtet seiner Beteiligung den Beschluss der GV anfechten. In der Praxis kommt dies aus Kostengründen selten vor. Grundsätzlich ist eine Gesellschaft frei, ob sie für die Entlastung Einzel- oder Globalabstimmungen vornimmt. Zwar handelt der VR als Gesamtorgan, so dass eine Décharge in globo naheliegender erscheint und heutzutage in der Praxis dominiert. Da jedes einzelne VR-Mitglied individuell verantwortlich und das persönliche Verschulden massgeblich ist, liegen Einzelabstimmungen – min-

destens in umstrittenen Fällen – näher.

Es steht nicht im freien Ermessen der Aktiengesellschaft, ob eine Décharge erteilt oder verweigert wird. Grundsätzlich haben die Verwaltungsräte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf eine Entlastung aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Die potenziell Schadenersatzpflichtigen sollen nicht auf ewig im Ungewissen bleiben. Immerhin verjährt die Verantwortlichkeitsklage prinzipiell nach fünf Jahren seit Schaden-Kenntnis. Die Ersatzpflicht trifft VR und GL persönlich und unbeschränkt, also ohne Haftungslimite. In der Praxis wird dieses finanzielle Risiko meist versichert, wobei entsprechende Deckungen in aller Regel quantitative Schranken vorsehen.

Wenn Entlastungsbeschlüsse verschoben wurden (wie bei der UBS für die Jahre 2007 und 2008), sollten sie nachgeholt werden. Dass die UBS die Décharge traktandiert hat, erscheint unter diesem Aspekt juristisch konsequent. Das Aktienrecht enthält indes keine Fristen. Rechtlich wäre es möglich, die Erteilung der Entlastung bei der UBS weiter zu verschieben.

In der schweizerischen Wirtschaftsrealität kommt es relativ selten vor, dass nebst dem VR auch die GL entlastet wird. Rechtlich ist dies indes möglich. Viele grosse Schweizer Publikumsgesellschaften entlasten sowohl VR als auch GL. Einer GL die Décharge zu erteilen, erscheint rechtlich unproblematisch, wenn eine langjährige Praxis dazu besteht, die nicht in einem eigentlichen «heiklen Jahr» begründet wurde.

Spezialfragen zur UBS

Die UBS beantragt Entlastung für drei Geschäftsjahre – umstritten sind bekanntlich vor allem die Jahre 2007 und 2008. Der VR der UBS hätte rechtlich noch an der GV die Möglichkeit, das gesamte Traktandum (umstritten) oder zumindest die Anträge für die Jahre 2007 und 2008 zurückzuziehen, so dass einzig über das Geschäftsjahr 2009 zu beschliessen wäre. Ein entsprechender Aktionärsantrag wäre auch möglich.

Sollte die Décharge an der GV gewährt werden – gleichviel, ob knapp oder deutlich –, kommt eine Klage der UBS nicht mehr in Frage. Unklar wäre die Rechtslage bei einer Ablehnung, denn an der GV der UBS wird nicht über eine Verantwortlichkeitsklage, sondern einzig über die Entlastung von VR und GL abgestimmt. Würde eine verweigernde Entlastung allenfalls bedeuten, dass der VR der UBS auf seinen Beschluss, gegen die früheren Mitglieder des VR nicht zu klagen, zurückkommen müsste und nunmehr doch eine Klage einzureichen hätte?

Der VR der UBS möchte auf eine Verantwortlichkeitsklage verzichten, vor allem basierend auf zwei Rechtsgut-

achten, die nicht öffentlich sind, und um sich «auf zukunftsgerichtete Veränderungen zu konzentrieren», wie UBS-Verwaltungsrat Bruno Gehrig unlängst öffentlich kundtat. Dieser Beschluss des VR kann von den Aktionären rechtlich nicht angefochten werden. Sollte die Décharge nicht erteilt werden, dürfte der VR nicht darum herumkommen, den Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen. Der Entlastungsbeschluss hat im vorliegenden Fall somit nicht allein symbolische, sondern ebenfalls rechtliche Bedeutung. Der VR der UBS hat sich mit diesem Traktandum ohne Not zahlreiche juristische Fallgruben gegraben. Es liegt in der Hand der Aktionäre, ob der VR hineinfällt oder nicht.

.....
Der Autor ist ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern.